

Überbrückungshilfe IV

Fragebogen zum Antrag

Die Anträge auf Überbrückungshilfe IV können – ab sofort – erstellt und eingereicht werden. Es besteht die Möglichkeit eine Erstattung bis zu 90 % der förderfähigen Kosten zu erhalten.

Wie Ihnen bereits bekannt, müssen bei dem Antrag zur Überbrückungshilfe IV, wie auch in Phase III, genaue Angaben über Umsatzrückgang, Fixkosten und erwartete Einnahmen ermittelt werden. Daher möchten wir Sie bitten, die untenstehenden Punkte zu beantworten und das Formular unterzeichnet per E-Mail, Fax oder Post zurückzusenden bzw. uns persönlich zu übergeben, wenn wir den Antrag für Sie erstellen sollen. Nach Erhalt der Unterlagen werden wir in Ihrem Namen und Auftrag den Antrag zur Überbrückungshilfe IV prüfen und uns mit Ihnen erneut in Verbindung setzen..

I. Antragsteller

Antragsteller

Unternehmensname/gesetzlicher Vertreter
(hier: Vor- und Nachname):

Rechtsform:

Geburtsdatum (natürliche Personen):

Steuer- und Finanzdaten (falls uns nicht bekannt)

Umsatzsteueridentifikationsnummer:

Steuerliche Identifikationsnummer

(gesetzlicher Vertreter):

Steuernummer:

Zuständiges Finanzamt:

Kontaktdaten (falls uns nicht bekannt)

Adresse:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Beim Finanzamt hinterlegte Kontoverbindung (falls uns nicht bekannt)

IBAN:

II. Antragsberechtigung

1. Erklärung

- Beim Antragsteller handelt es sich um ein kleines oder Kleinunternehmen gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von nicht mehr als 10 Mio. Euro). Es wird bestätigt
- Der Antragsteller hat im Jahr 2020 einen Jahresumsatz von nicht mehr als 750 Mio. EURO bzw. gehört zu einer der genannten von Schließungsanordnungen betroffenen Branchen.
- Die Geschäftstätigkeit wurde vor dem 01.01.2019 begonnen?
Die Geschäftstätigkeit wurde zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.10.20.19 begonnen?
- Der Antragsteller versichert, dass sein Unternehmen vor dem 01.11.2020 gegründet bzw. der Geschäftsbetrieb vor dem 1. 11.2020 aufgenommen wurde.
- Bei dem Antragsteller handelt es sich nicht um ein öffentliches Unternehmen.
- Antragsteller, bei denen es sich um kleine oder Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt. (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro) versichern,
- nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein;
 - keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist;
 - keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.
- Sonstige Antragsteller versichern, dass sie am 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren oder, dass sie sich seit dem 31.12.2019 nicht kontinuierlich in Schwierigkeiten i.S.d. vorstehenden Vorschrift befunden haben.
- Der Umsatzeinbruch steht in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.
- Der Antragsteller übt seine selbstständigkeit oder freiberufliche Tätigkeit im Haupterwerb aus oder ist berechtigt, Überbrückungshilfe III im Nebenerwerb zu beantragen.
- Der Jahresumsatz des Antragstellers im Vorjahr der Antragstellung betrug weniger als 750 Mio. EUR.

2. Anzahl der Beschäftigten

Typ	Anzahl
Beschäftigte über 30 Stunden und Auszubildende	<input type="text"/>
Beschäftigte bis 30 Stunden	<input type="text"/>
Beschäftigte bis 20 Stunden	<input type="text"/>
Beschäftigte auf 450 Euro-Basis	<input type="text"/>

3. Haben Sie die November- bzw. Dezemberhilfe beantragt?

Novemberhilfe

- Ja, bitte Bewilligungsbescheid einreichen, falls dieser uns noch nicht vorliegt.
 Nein.

Dezemberhilfe

- Ja, bitte Bewilligungsbescheid einreichen, falls dieser uns noch nicht vorliegt.
 Nein.

4. Außergewöhnliche betriebliche Umstände?

Liegen außergewöhnliche betriebliche Umstände im Sinne von FAQ Ziffer 5.5 vor?

(Antragsteller haben bei begründeten außergewöhnlichen betrieblichen Umständen die Möglichkeit, alternative Vergleichszeiträume im Jahr 2019 heranzuziehen.

- a. Monatlicher Durchschnittsumsatz eines Quartals von 2019
 b. Monatlicher Durchschnittsumsatz aller Monate im Jahr 2019, in denen ein Umsatz im Sinne von FAQ Zf 1.3 erzielt wurde.)

- Ja, bitte begründen.

- Nein.

III. Förderhöhe erfassen

1. Umsatzprognose/Einnahmen bei gemeinnützigen Unternehmen

Monatlicher Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 als Vergleichsumsatz: _____

Fördermonat	Vergleichszeitraum	Umsatz Fördermonat (EUR)
Januar 2022	Januar 2019	<input type="text"/>
Februar 2022	Februar 2019	<input type="text"/>
März 2022	März 2019	<input type="text"/>

2. Fixkosten

Es sind Fixkosten entstanden bzw. es wird mit folgenden Kosten gerechnet (Bitte Summe in die Kästchen für die jeweiligen Monate eintragen). Falls wir nicht Ihre Finanzbuchführung laufend bearbeiten, benötigen wir die Werte auch für die Monate November und Dezember 2020.

Kostenart	01/2022 in €	02/2022 in €	03/2022 in €
Umsatzerlöse			
Mieten und Pachten für Gebäude und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen			
Weitere Mietkosten			
Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen			
Handelsrechtliche Abschreibung für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens i.H.v. 50 %, monatlich			
Finanzierungsanteil von Leasingraten			
Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen einschließlich EDV			
Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung			
Grundsteuern			
Betriebliche Lizenzgebühren			
Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben			
Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe anfallen			
Personalaufwendungen: Hatten Sie Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind? Hier reicht „ja“ oder „nein“. Wichtig: Es dürfen nicht alle Mitarbeiter 100 % in Kurzarbeit gewesen sein!			
Kosten für Auszubildende			
Anwalts- und Gerichtskosten von bis zu 20.000 € pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit			
Marketing- und Werbekosten			
Ausgaben für Hygienemaßnahmen (z.B. mobile Luftreiniger, Schnelltests, Desinfektionsmittel, Schutzmasken, Kosten der Einlasskontrolle)			

3. Haben Sie die Überbrückungshilfe III oder III Plus des Bundes beantragt?

- Ja, bitte Bewilligungsbescheid einreichen, falls dieser uns noch nicht vorliegt und Tabelle ausfüllen
 Nein.

Bewilligungsstelle	Antragsdatum	Antragsnummer	Erhaltener/Beantragter Betrag November	Erhaltener/Beantragter Betrag Dezember
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

4. Haben Sie andere Leistungen aufgrund eines Zuschussprogrammes des Landes beantragt?

- Ja, bitte Bewilligungsbescheid einreichen, falls uns dieser noch nicht vorliegt und Tabelle bitte ausfüllen.
 Nein.

Name des Programms	
Bewilligungsstelle	
Antragdatum	
Antragsnummer	
Abzug 01/2022	
Abzug 02/2022	
Abzug 03/2022	

5. Weitere anrechenbare Leistungen

- Der Antragsteller versichert, aus Versicherungen erhaltene Zahlungen, welche dieselben Fixkosten und den selben Zeitraum wie die beantragte Überbrückungshilfe abdecken, im Rahmen der Schlussabrechnung anzugeben. Solche Versicherungszahlungen werden im Rahmen der Schlussabrechnung entsprechend berücksichtigt und von der Überbrückungshilfe abgezogen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versicherungszahlung zum Zeitpunkt der Beantragung der Überbrückungshilfe bereits erfolgte oder erst zu einem zukünftigen Zeitpunkt erfolgen wird.

6. Beihilferegulungen

Welches Beihilferegime möchten Sie als Grundlage für die Überbrückungshilfe 3 heranziehen?

- Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020
 Hier: Beitrag in Höhe von _____ EUR erhalten.
- Bundesregelung Kleinbeihilfenregelung 2020
- Kumulierung Kleinbeihilfenregelung 2020 (De-Minimis) und Fixkostenhilfe 2020
 Hier: Der Antragsteller ist im Bereich Fischerei- und Aquakultursektor tätig
 Der Antragsteller ist im Bereich Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig
 Der Antragsteller ist in einem anderen Bereich tätig

Sie haben in diesem Fall Beihilfen beantragt oder erhalten, die der Kleinbeihilferegelung 2020 unterliegt.

Ja, bitte Beitrag mitteilen: _____ EUR.

Nein.

Kumulierung mit Höchstgrenze nach De-Minimis-Verordnung

Der Antragsteller wünscht Kumulierung mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach De-Minimis-Verordnung. Er bestätigt, dass die Kumulierung laut De-Minimis-Verordnung zulässig ist.

Mitteilung der beantragten bzw. erhaltenen Beihilfe für De-Minimis-Verordnung.

IV. Bestätigung zur Beantragung der Gewährung der Corona-Überbrückungshilfe IV

1. Der Antragsteller beauftragt den Auftragnehmer mit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Beantragung der Überbrückungshilfe 3 als außerordentliche Wirtschaftshilfe für Überbrückungshilfe 3 und mit der Begleitung in dem erforderlichen Verfahren.

Die Abrechnung der Tätigkeit erfolgt mit einem Stundensatz von 90,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Der Antragsteller bevollmächtigt den Auftragnehmer zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zum Abruf des elektronischen Bescheids.

3. Mit dieser Vereinbarung versichert und erklärt der Antragsteller gegenüber dem Auftragnehmer, dass

3.1. er vollständige Angaben über die Einnahmen und Ausgaben, bzw. zutreffende Schätzungen über die Einnahmen und Ausgaben gemacht hat.

3.2. er zur Kenntnis genommen hat, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über ihn/sie einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Überbrückungshilfe 3 erforderlich sind (§ 31a AO).

3.3. er geprüft hat, ob es sich bei seinem Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt und er die Richtigkeit der Angaben bestätigt,

3.4. im Falle von Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe: er zusichert, im Haupterwerb tätig zu sein.

3.5. er die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, vollständig und wahrheitsgetreu gemacht hat.

3.6. er der Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen zustimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO).

3.7. er der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.

3.8. er die Einwilligung gem. Art. 6 DSGVO erteilt, dass die Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden i. S. d. § 1 VwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. In Fällen, in denen es sich bei der Bewilligungsstelle um eine Bank handelt, wird diese im Falle des § 15 BlnDSG vom Bankgeheimnis befreit. Zudem wird die Einwilligung erteilt, dass die Finanzbehörden der Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte durch Übermittlung dem Steuergeheimnis unterliegender Daten erteilen dürfen.

3.9. er zur Kenntnis genommen hat, dass die als Überbrückungshilfe 3 bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Überbrückungshilfe den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.

3.10. durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe 3 der beihilferechtlich nach der „Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten wird.

3.11. er nicht bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war oder zwar am 31.12.2019 gemäß dieser Definition in Schwierigkeiten waren, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in

Schwierigkeiten waren oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr sind oder einen Ausnahmetatbestand für kleine und Kleinstunternehmen erfüllt.

- 3.12. er zur Kenntnis genommen hat, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Überbrückungshilfe 3 besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Überbrückungshilfe 3 zurückzuzahlen.
 - 3.13. weder die Überbrückungshilfe 3 in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass Steuertransparenz gewährleistet wird.
 - 3.14. er Angaben dazu gemacht hat, falls er im Jahr 2019 von der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) Gebrauch gemacht hat.
 - 3.15. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen nach anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder in Anspruch genommen wurden.
 - 3.16. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen der Agentur für Arbeit in Anspruch genommen wurden oder werden sollen.
 - 3.17. er vollständige Angaben dazu gemacht hat, ob und ggf. in welcher Höhe für den Leistungszeitraum Leistungen aus Versicherungen erhalten oder angemeldet wurden.
 - 3.18. er die Finanzbehörden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben des Antragstellers handelt, die für die Gewährung der Überbrückungshilfe 3 von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).
 - 3.19. er seine Zustimmung erteilt, dass die Bewilligungsbehörden die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
 - 3.20. ihm bekannt ist, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I, S. 2037) und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes handelt.
 - 3.21. ihm bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
4. Der Antragsteller erklärt darüber hinaus, dass ihm bekannt ist, dass andere Corona-bedingte Leistungen (vgl. insbesondere oben Nr. III 16 bis 18) auf die Überbrückungshilfe IV angerechnet werden. Zu viel gezahlte Zuschüsse müssen vom Antragsteller zurückerstattet werden.

Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Infografik zur Überbrückungshilfe IV

Corona-Krise - Können Sie 2022 von der neuen Überbrückungshilfe IV profitieren?

Finden Sie heraus, ob Sie die Voraussetzungen der Ü-Hilfe IV erfüllen und wie viel Förderung Sie bekommen können!

Liegen bei Ihnen die folgenden Voraussetzungen vor?

- ☒ Sie sind Unternehmer, Soloselbständiger oder Freiberufler im Haupterwerb mit einem **Umsatz bis 750 Mio. €**. (Diese Grenze entfällt für direkt von den Schließungsanordnungen Betroffene, Reiseunternehmen und den Großhandel.)
- ☒ Sie haben Ihren Sitz oder Ihre Betriebsstätte **im Inland**.
- ☒ Sie hatten zum 29.02.2020 oder zum 30.06.2021 **mind. einen Beschäftigten** (unabhängig von der Stundenzahl).
- ☒ Es sind **förderfähige Fixkosten** angefallen: Miete, Pacht, Finanzierungs-, Versicherungs- und ähnliche Kosten, Grundsteuer, Aufwendungen für Auszubildende oder für Personal, das nicht in Kurzarbeit gehen kann, Abschreibung von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %, Instandhaltungskosten, Investitionen in Digitalisierung (z.B. zum Aufbau eines Online-Shops) bis zu 20.000 €.

Besonderheiten gelten u.a. für die Reisebranche, die Veranstaltungs- und Kulturbranche (z.B. Ausfall- und Vorbereitungskosten im Zeitraum 09/2021 bis 12/2021), für Einzelhändler mit Wertverlusten bei Saisonware (z.B. Weihnachtsmarktartikel, Winterkleidung, Feuerwerkskörper) und die Pyrotechnikindustrie.

Ja

Haben Sie im Förderzeitraum (voraussichtlich) einen monatlichen Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum im Jahr 2019?

Ja



Sie sind antragsberechtigt. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 10 Mio. € pro Monat und es gibt Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 € pro Monat.
Die Höhe der Ü-Hilfe IV richtet sich nach dem Umsatzeinbruch 01/2022 bis 03/2022 im Vergleich zu den entsprechenden Monaten in 2019. Für ab dem 01.01.2019 gegründete Unternehmen gelten abweichende Referenzzeiträume.

Bei einem coronabedingten Umsatzeinbruch

- von mehr als 70 % werden → bis zu 90 % der förderfähigen Kosten,
- zwischen 70 % und 50 % → 60 % der Kosten und
- von unter 50 % bis 30 % → 40 % erstattet.

1. Stufe: Nachweis oder Schätzung des Umsatzes und der Fixkosten für den relevanten Zeitraum.

Sowohl der Antrag als auch die endgültigen Zahlen müssen durch Ihren **Steuerberater** elektronisch an die zuständige Bewilligungsstelle übermittelt werden.

2. Stufe: Sobald die endgültigen Zahlen vorliegen, müssen auch diese übermittelt werden. Liegt dann tatsächlich ein Umsatzeinbruch vor?

Nein



Die Hilfe entfällt anteilig und ist je Fördermonat zurückzuzahlen.

Ja

Weichen die endgültigen Fixkosten von denen im Antrag ab?

Ja



Die Zuschüsse sind entweder teils zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wir unterstützen Sie bei der Beantragung der Hilfen. Sprechen Sie uns an.

Alle Angaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Dezember 2021.